

Schulrechtliche Regelungen zur

Beurlaubung zu Auslandsschulbesuchen an allgemein bildenden Gymnasien

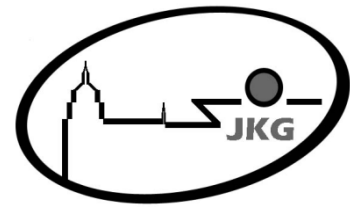
Grundlage: Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 30.07.2019 und 01.10.2019

I. Beurlaubung

1. Der Antrag auf Beurlaubung (grundsätzlich beider) Erziehungsberechtigten auf Beurlaubung unter Vorlage muss eine **Schulbesuchsbescheinigung** der Auslandsschule enthalten.
2. Der Antrag wird grundsätzlich genehmigt, wenn der Auslandsschulbesuch nachgewiesen wird, die Beurlaubungsdauer maximal ein Jahr beträgt und keine triftigen pädagogisch-fachlichen oder organisatorischen Gründe der Beurlaubung entgegenstehen.
3. Die Beurlaubung erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schulbesuchsverordnung - SchulbesVO („Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland“), der auch auf befristete Auslandsschulbesuche angewendet werden kann.
4. Die Schule erstellt einen schriftlichen Beurlaubungsbescheid, in dem der nachgewiesene Auslandsschulbesuch und der Zeitraum ausgewiesen werden. Die Beurlaubung erfolgt nur zu diesem Zweck, deshalb enthält der Bescheid die **Zweckbindung und Befristung** ist (Angabe Auslandsschule und Datum).
5. Es erfolgt der Hinweis an Eltern und Schüler, dass gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SchulbesVO für das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die **Verantwortung** tragen.
6. Die Schulleitung bzw. die Oberstufenberatung beraten die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Dabei werden die Auswirkungen auf **Versetzungsentscheidungen** (vgl. II.) und die verschiedenen **Wiedereinstiegsmöglichkeiten** vor der Beurlaubung aufgezeigt und geklärt und auch in den Beurlaubungsbescheid aufgenommen.

II. Wiedereinstieg

1. Aufnahme in die bisherige Klasse mit Versetzungsentscheidung
 - a) Bei Beurlaubungen nur für das erste Halbjahr ist der Wiedereinstieg nahtlos und es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Versetzung, da in diesen Fällen regelmäßig ausreichende Leistungsmessungen vorhanden sein werden und sodann auch eine Versetzungsentscheidung erfolgen muss.
 - b) Fehlen nur vereinzelt Leistungsnachweise (bspw. in Fächern, die nur im ersten Halbjahr unterrichtet wurden), sollten insoweit auch vermittels Feststellungsprüfungen Zeugnisnoten generiert werden, um eine chancengleiche Versetzungsentscheidung zu gewährleisten.



2. Aufnahme ohne Versetzungsentscheidung in die Klassen 5 bis 10 (G8)

a) Bei Beurlaubungen für ein gesamtes Schuljahr oder für das zweite Schulhalbjahr wird mangels hinreichender Leistungsmessungsgrundlage grundsätzlich die Versetzungsentscheidung analog § 3 Abs. 3 Versetzungsordnung Gymnasien ausgesetzt.

b) Solche Schüler können gemäß § 3 Abs. 3 Versetzungsordnung Gymnasien auf Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden. Alternativ können sie die durch die Beurlaubung „versäumte“ Klasse besuchen, was keine Wiederholung im Sinne der Versetzungsordnung Gymnasien darstellt.

Die Aufnahme auf Antrag ohne Versetzungsentscheidung erfolgt in die nächsthöhere Klasse, so dass bei längeren Beurlaubungen von über 1 Jahr nicht zwei Klassen übersprungen werden können (dies wäre allenfalls bei einer Abmeldung vom Gymnasium und Wiederaufnahme mit Aufnahmeprüfung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Versetzungsordnung Gymnasien möglich).

c) Erfolgt auf Antrag die Aufnahme in die Klasse 10 (G8), so wird mangels Versetzungsentscheidung kein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand vermittelt.

d) Schüler, die nach Aufnahme in die nächsthöhere Klasse den Anforderungen nicht gewachsen sind, können innerhalb der ersten 8 Wochen des Schuljahres in die nächstniedrigere Klasse wechseln, ohne dass dies eine Nichtversetzung darstellt.

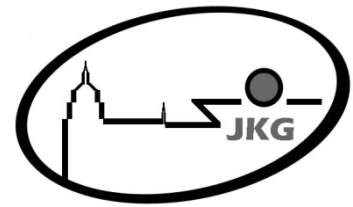
3. Aufnahme ohne Versetzungsentscheidung in die erste Jahrgangsstufe (J1)

a) Bei Aufnahme in die J1 wird mangels Versetzungsentscheidung **kein** dem **Realschulabschluss** gleichwertiger Bildungsstand vermittelt, sondern erst nach dem erfolgreichen Besuch der J1.

b) Wegen Eintragung der **in den Jahrgangsstufen abgewählten Fächer im Abiturzeugnis** muss in jenen Fächern eine Feststellungsprüfung erfolgen. Die Feststellungsprüfungen erfolgen auf dem Niveau Ende der Klasse 10 (G8), schriftlich mündlich in der üblichen Gewichtung des betreffenden Fachs und es müssen ganze Noten ausgewiesen werden. Die dabei erzielten Noten werden dann im Abiturzeugnis als abgewählte Fächer eingetragen.

c) Hinsichtlich der **zweiten Fremdsprache** gilt:

aa) Bei Schülern, die in den Klassen 6 bis 9 keine zweite Pflichtfremdsprache belegt haben und damit keine entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzen, erfolgt die Aufnahme in die J1 nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend: Prüfung auf dem Niveau Ende der Klasse 10 (G8).



bb) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen „ausreichend“ oder besser sind. Bei Nichtbestehen muss der Schüler die Klasse 10 (G8) besuchen, was auch in diesem Fall keine Wiederholung i. S. d. Versetzungsordnung Gymnasien ist.

d) Hinsichtlich des Erwerbs des **Latinums** bei einem Auslandsschulbesuch während der Klasse 10 gilt:

- Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr Klasse 10: Schüler, die am Ende von Klasse 10 ein reguläres Versetzungszeugnis erhalten, erwerben das Latinum unter den üblichen Voraussetzungen (mindestens die Note „ausreichend“).
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr: Schüler, die in der Halbjahresinformation mindestens die Note 3+ oder besser, d. h. mindestens die Note 2,75, erreichen, erwerben im Sinne einer fortgeschriebenen Bewertung das Latinum.
- Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr: Schüler, die in der Halbjahresinformation nicht mindestens die Note 3+ oder besser, d. h. mindestens die Note 2,75, erreichen, erwerben das Latinum durch eine Feststellungsprüfung, die in der Regel nach der Rückkehr stattfindet. Findet diese Prüfung vor dem Auslandsaufenthalt statt, kann sich das Regierungspräsidium diese Prüfung vorlegen lassen, um das Niveau sicherzustellen.
- Auslandsaufenthalt in der gesamten Klasse 10: Schüler, die die gesamte Klasse 10 im Ausland verbringen und danach direkt in die Kursstufe eintreten wollen, erwerben das Latinum durch eine Feststellungsprüfung, die in der Regel nach der Rückkehr stattfindet. Findet diese Prüfung vor dem Auslandsaufenthalt statt, kann sich das Regierungspräsidium diese Prüfung vorlegen lassen, um das Niveau sicherzustellen.

e) Schüler, die nach Aufnahme in die J1 den Anforderungen nicht gewachsen sind, können innerhalb der ersten 4 Wochen in die Klasse 10 wechseln ohne diese im Rechtssinne zu wiederholen.

III. Besuch einer anerkannten deutschen Auslandsschule

Beim Besuch einer anerkannten deutschen Schule im Ausland, können die dort erbrachten Leistungen und Versetzungsentscheidungen grundsätzlich anerkannt werden, so dass die obigen Ausführungen in diesen Fällen meist nicht greifen. Unter www.kmk.org können die anerkannten deutschen Auslandsschulen auf aktuellem Stand abgerufen werden.